

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2004

Erl.-Ziff. 1

Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche Winterdienst, Allgemeine Reinigung und Rufbereitschaft erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre. Für den Bereich Arbeiter (allgemeine Reinigung) ergeben sich gegenüber dem Jahr 2003 Mehrbeträge, da die bisher von einem Privatunternehmer durchgeführte Fahrbahnreinigung in weiten Teilen des Stadtgebietes aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 4.7.02 ab dem 1.1.04 vom städtischen Baubetriebshof wahrgenommen wird. Soweit die hierfür veranschlagten Einsatzstunden von 1.770/Jahr nicht ausreichen sollten, ist ggf. für das Jahr 2005 eine Korrektur vorzunehmen.

Bei den Personalkosten für die allgemeine Reinigung wurden außerdem Mehrbeträge für die zusätzliche manuelle Reinigung von Straßenflächen, die mit der Kehrmaschine nicht gereinigt werden können (z. B. vor, zwischen und hinter Blumenkübeln und Pflanzbeeten) berücksichtigt. Kosten für die Entleerung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet, da es sich hierbei um umlagefähige Kosten der Abfallentsorgung handelt.

Für den Bereich Arbeiterkosten/Winterdienst wurde ein durchschnittlicher Abzug für den Streu- und Räumdienst auf Bürgersteigen vor städtischen Grundstücken sowie auf Schulhöfen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse vergangener Jahre vorgenommen.

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereiche Innerer Service -FB 10.2, 10,4 10.51, 10.52-, Recht und Ordnung, Rechnungsprüfung sowie Baubetriebshof).

Erl.-Ziff. 2

Anteilige Arbeitsplatzkosten für die im Bereich der Straßenreinigung tätigen Mitarbeiter/-innen wurden entsprechend einem Gutachten der KGSt. gesondert berechnet und ausgewiesen. Sie sind nicht im UA 675, sondern in den Sammelnachweisen der Querschnittsbereiche veranschlagt, in denen die Mitarbeiter/-innen tätig sind.

Erl.-Ziff. 3

Haushaltsansätze für das Jahr 2004.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben lt. SN 02 fallen gegenüber dem Vorjahr wesentlich höher aus. Es wurden zusätzlich 30.000 € für den Betrieb und die Unterhaltung der neuen Kehrmaschine (vergl. hierzu BV Nr. 104/2003 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3.6.03) zur Durchführung der erweiterten Fahrbahnreinigung eingerechnet.

Erl.-Ziff. 4

Der von den Kehrmaschinen aufgenommene Straßenkehrsicht wird am Baubetriebshof zwecks Entsorgung bzw. Verwertung zwischengelagert. Für die Abfuhr der Kehrsichtcontainer durch einen Unternehmer entstehen Kosten in der veranschlagten Höhe. Durch die Über-

nahme der Fahrbahnreinigung in weiten Teilen der Stadt durch den Baubetriebshof ergeben sich gegenüber dem Jahr 2003 Mehrkosten in Höhe von rd. 7.000 €

Erl.-Ziff. 5

Die Kosten für das Streumaterial zur Durchführung des Winterdienstes sind durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse schwierig bestimmbar. Nach den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre wurde für das Jahr 2004 ein Betrag von 17.200 € veranschlagt. Ein Abzug für den Streudienst vor städtischen Grundstücken (Bürgersteige) sowie auf Schulhöfen wurde vorgenommen (siehe auch Pkt. 1).

Erl.-Ziff. 6

Kosten für die Ablagerung des Straßenkehrriechts zwecks Verwertung in der genehmigten Anlage der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) in Bönen. Die Mengenermittlung erfolgte auf der Basis der Rechnungsergebnisse der Jahre 1999 bis 2002. Eine Ermäßigung von bisher 53,36 € auf neu 44,08 € pro Tonne Kehricht (einschl. MWSt.) ab 1.1.04 wurde berücksichtigt. Aufgrund dieser Preissenkung durch die GWA ergeben sich gegenüber 2003 Minderkosten von rd. 7.000 Euro.

Erl.-Ziff. 7

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung erfolgte auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %, obwohl nach der Rechtsprechung des OVG NW auch eine Verzinsung bis zu 8 % möglich gewesen wäre.

Die höheren Beträge gegenüber dem Vorjahr sind im Wesentlichen auf den Erwerb einer neuen Kehrmaschine für die erweiterte Fahrbahnreinigung durch den Baubetriebshof und die Errichtung eines Salzsilos zurückzuführen.

Erl.-Ziff 8

Mit der neuen Straßenkehrmaschine sind zur Durchführung der erweiterten Fahrbahnreinigung im Stadtgebiet jährlich ca. 9.500 Kehrkilometer zu leisten. Hinzu kommen noch die Kehrkilometer der Kleinkehrmaschine im Innenstadtbereich. Für mögliche Ausfälle dieser Maschinen sind zum Zwecke einer vorübergehenden Ersatzgestellung entsprechende Kosten bereitzustellen. Sollten die Mittel nicht benötigt werden, wirkt sich dies als Überschuss in den kommenden Kalkulationen gebührenmindernd aus.

Erl.-Ziff. 9

Veranschlagung des Gemeindeanteiles in Höhe von 10 % an den Gesamtkosten der Straßenreinigung. Die Veranschlagung dieses Prozentsatzes entspricht einer Empfehlung des NW-Städte- und Gemeindebundes.

Erl.-Ziff. 10

Kostenüberdeckung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG. Veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 2002.

Erl.-Ziff. 11

Veranlagungsmeter (Maßstabseinheiten) nach dem ADV-Stand 20.10.2003 unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen ab 1.1.2004.

1.1	Personalkosten lt. SN 01	221.960	
	- Arbeiter (allg. Reinigung)	86.821	1
	- Arbeiter (Rufbereitschaft)	30.689	1
	- Arbeiter (Winterdienst ohne Rufbereitschaft)	62.870	1
	- Angestellte / Beamte	41.580	1
1.2.1	Arbeitsplatzkosten Angestellte/Beamte	11.970	2
1.2.2	Arbeitsplatzkosten Arbeiter	18.040	2
1.2.3	Sächliche Verwaltungsausgaben lt. SN 02	52.600	3
1.3	Bewirtschaftungskosten	1.000	3
1.4	Abfuhr der Kehrrichtcontainer	13.100	4
1.5	Unterhaltung der Geräte	6.000	3
1.6	Winterdienst Streumaterial	17.200	5
1.7	Entgelt für die Ablagerung von Abfällen	44.100	6
1.8	Kalkulatorische Kosten (Anlagevermögen)		
	- Abschreibung	42.380	7
	- Verzinsung	25.790	7
1.9	Kehrmaschinen-Ausfallpauschale	7.500	8
1.10	Kosten 2004	461.640	
1.11	abzgl. 10% von Nr. 1.9 (= Eigenanteil der Stadt)	-46.164	9
1.12	abzgl. Gebührenüberdeckung 2002	<u>-44.245</u>	10
1.13	durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag	371.231	
	: Veranlagungsmeter (Ziff. 4)	184.795 m	11
	= Gebühr pro Veranlagungsmeter (gerundet)	2,01 €	

2. **Ermittlung der Reinigungsgebühr je Veranlagungsmeter in den unterschiedlichen Reinigungsklassen (Reinigungshäufigkeit: 1 x wöchentlich)**

	Gebühr pro Veranlagungs- meter	Gebühr 2004	Veränderung in %
Reinigungsklasse 1, Faktor 144,50 (bisher 3,47 €)	2,01 €	2,91 €	83,8
Reinigungsklasse 2, Faktor 106,50 (bisher 2,55 €)	2,01 €	2,15 €	84,3
Reinigungsklasse 3, Faktor 99,50 (bisher 2,37 €)	2,01 €	2,00 €	84,3
Reinigungsklasse 4, Faktor 83,50 (bisher 1,99 €)	2,01 €	1,69 €	84,9

4. <u>Berechnung des Gebührenaufkommens</u>							21. Oktober 2003	
Reinigungs- klasse	AA	Veranlagungs- meter	x Reinigungs- häufigkeit	= veranlagte Reinigungslänge	x Gebührensatz mit Kosten- deckung	bisheriger Satz	Gebühren- einnahmen	
1								
Fußgänger- geschäftsstraßen	766	1.491 m	6	8.946 m	2,91 €	3,47 €	26.033,00 €	
2								
Anliegerstraßen	760	31.300 m	1	31.300 m	2,15 €	2,55 €	67.295,00 €	
3								
Straßen, die dem	761	99.267 m	1	99.267 m	2,00 €	2,37 €	198.534,00 €	
innerörtl. Verkehr	765	1.081 m	2	2.162 m	2,00 €	2,37 €	4.324,00 €	
dienen	762	1.038 m	6	6.228 m	2,00 €	2,37 €	12.456,00 €	
4								
Straßen, die dem	763	24.838 m	1	24.838 m	1,69 €	1,99 €	41.976,00 €	
überörtl. Verkehr	764	6.027 m	2	12.054 m	1,69 €	1,99 €	<u>20.371,00 €</u>	
				184.795 m				
Gebührenaufkommen insgesamt							370.989,00 €	
Deckungsgrad des durch Gebühren zu deckenden Höchstbetrages						371.231,00 €	99,93%	
Gebührenaufkommen mit bisherigen Sätzen							439.420,00 €	
Deckungsgrad mit bisherigen Sätzen							118,37%	

Zwölfte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 5) jährlich:
- | | |
|--|-----------|
| a) für Fußgängergeschäftsstraßen
(Reinigungsstufe 1) | 2,91 Euro |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Reinigungsstufe 2) | 2,15 Euro |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Reinigungsstufe 3) | 2,00 Euro |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Reinigungsstufe 4) | 1,69 Euro |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

2. In § 10 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.